

Definition: Personenzentrierte Komplexeleistung (PKL)

LAG PKL Thüringen e.V. - Stand 20.11.2023

Die Personenzentrierte Komplexeleistung ermöglicht durch die Förderung der Fähigkeiten und Ressourcen von Menschen mit Behinderung innerhalb eines integrierten Prozesses der Hilfeplanung, Leistungserbringung und Finanzierung, das aus dem Bundesteilhabegesetz unter Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention verbriefte individuelle Recht auf Teilhabe und auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Arbeiten inmitten der Gesellschaft.

Thüringer Umsetzung der PKL auf Grundlage des Landesrahmenvertrages:

Die personenzentrierte Komplexeleistung (PKL) ist im Teil II des Landesrahmenvertrages des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX verankert und gewährleistet die wirkungsorientierte und koordinierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.

Die PKL wird sozialraumorientiert erbracht und richtet sich an den Lebensräumen der Leistungsberechtigten aus. Sie soll alle anerkannten Bedarfe an Leistungen der Eingliederungshilfe abdecken, strukturersetzend wirken, die Selbstbestimmung und Selbstbefähigung durch die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten fördern und vorrangig durch Kooperationen im Sozialraum die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit aller für die Leistungserbringung notwendigen räumlichen und sächlichen Ressourcen gewährleisten.

Kein leistungsberechtigter Mensch darf wegen Art oder Schwere seiner Behinderung von einer PKL ausgeschlossen werden.

Die PKL ist gekennzeichnet durch die folgenden Kriterien:

- **grundsätzlich einrichtungsersetzende** (nicht -ergänzende) **Konzipierung**, d.h. alle bisherigen Angebote der Eingliederungshilfe sind durch die PKL ersetzbar und die PKL kann Leistungen zur sozialen Teilhabe, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen
- **ein Mensch – ein Hilfeplan**, d.h. für jeden leistungsberechtigten Menschen wird ein Hilfeplan (ITP) mit einer Bogenassistenz erarbeitet, unabhängig davon, wie viele Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. wie viele Leistungserbringer beteiligt sind
- **abgestimmte und koordinierte Leistungserbringung** des vereinbarten Bedarfes mit allen im Einzelfall beteiligten Leistungserbringern (z.B. Pflege, Therapeutische Leistungen, medizinische Leistungen, Ehrenamtliche)
- Grundlage der Leistung ist die **Ermittlung und Abstimmung des individuellen Hilfebedarfes mittels Integriertem Teilhabeplan** (ITP), sowohl für die inhaltliche als auch für die zeitliche Bedarfseinschätzung
- **prospektive Einschätzung** und Vereinbarung des Hilfeumfangs auf Grundlage der vereinbarten Ziele im aktuellen ITP in **Hilfebedarfsgruppen**, d.h. Abgrenzung zu verrichtungsorientiertem Fachleistungsstundensystem bzw. platzbasierter Vergütung
- **wirkungsorientierte Ausrichtung** (im Gegensatz zu bisher verrichtungsorientierten Systemen), d.h. Maßstab ist die Wirkung für die dialogisch (zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern) vereinbarten Ziele
- **Leistungserbringung zeitlich flexibel** 24/7 möglich, je nach vereinbartem Hilfeumfang

- die Leistung wird **örtlich flexibel** (vorrangig im Sozialraum) aufsuchend und in Komm-Struktur erbracht, je nach Vereinbarung und zu erzielender Wirkung
- die **Leistung wird grundsätzlich sozialraumorientiert vernetzt erbracht**, d.h. die Weitergabe von Teilen der Vergütung an Kooperationspartner (z.B. Vereine) im Sozialraum ist erwünscht, entscheidend ist die erzielte Wirkung
- **qualifiziertes Personal für die PKL definiert sich durch die Eignung, wirkungsvoll die Erreichung der jeweiligen Ziele des Leistungsberechtigten (mittels ITP) unterstützen zu können**, d.h. zur Erbringung werden sowohl Fach- als auch Nichtfachkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt
- **wirkungsorientierte Dokumentation** auf Basis der Anlage 2 LRV, d.h. es besteht keine Nachweispflicht über erbrachte Leistungen zum Zwecke der Abrechnung, sondern es muss eine Fachdokumentation in Bezug auf vereinbarte Ziele erfolgen
- **Nutzung von möglichst sozialräumlichen Anlaufstellen** und ggf. Aufbau von Teilhabezentren mit psychosozialer Krisendienstfunktion

Personenzentrierte Leistungssystematik zur wirkungsvollen Umsetzung der PKL:

